

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Weilheim i.OB
mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i.OB
Krumpperstraße 18 - 20, 82362 Weilheim i.OB

Gemeinde Gilching
Rathausplatz 1
82205 Gilching

Name _____
Telefon
0881 994-1234
Telefax
0881 994-1111
E-Mail _____

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 14.10.2020

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
AELF-WM-L2.2-4611-28-1-4

Weilheim i.OB
04.11.2020

Flächennutzungsplan

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaik" gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 b BauGB; Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren möchten wir uns wie folgt äußern:

Aus dem Bereich Landwirtschaft:

Diese Bauleitplanung darf bestehende landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigen.

Darüber hinaus darf die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der geplanten Umzäunung ist dafür Sorge zu tragen, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ungehindert bearbeitet werden können. Sinnvoll ist ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m, damit die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen uneingeschränkt erfolgen kann (Schwengerecht/ Anwenderecht).

Weiterhin muss gewährleistet sein, dass bestehende Wirtschaftswege in ausreichender Breite nutzbar und erhalten bleiben.

Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen, besonders Staubemissionen, sind von den Betreibern in jedem Fall zu dulden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei allen Vorhaben der Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren ist. Durch diese Planung gehen ca. 12 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren, die der Erzeugung von Nahrungsmitteln dienen. Als Träger öffentlicher Belange für die Belange der Landwirtschaft sehen wir den hohen Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Region zunehmend mit Sorge.

Seite 1 von 2

Aus dem Bereich Forsten:

Aus forstfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit dem Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaik".

Der Geltungsbereich des BBP Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaik südlich der BAB 96" grenzt an mehreren Stellen direkt an Waldflächen an. Sollten PV-Module näher als eine Altbaumlänge an die Waldbestände heran installiert werden, sind Sachschäden durch umstürzende Bäume im Fall von Sturmereignissen nicht auszuschließen. Es wird daher angeregt, Haftungsfragen zwischen Waldeigentümern und PV-Betreiber im Vorfeld privatrechtlich zu regeln.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftsoberinspektor

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Weilheim i.OB
mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i.OB
Krumpperstraße 18 - 20, 82362 Weilheim i.OB

Gemeinde Gilching
Rathausplatz 1
82205 Gilching

Name _____
Telefon
0881 994-1234
Telefax
0881 994-1111
E-Mail _____

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 07.04.2021

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
AELF-WM-L2.2-4611-28-2-4

Weilheim i.OB
10.05.2021

**Flächennutzungsplan
Gemeinde Gilching, sachlicher Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaik"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren möchten wir uns wie folgt äußern:

Aus dem Bereich Landwirtschaft:

Dieser Flächennutzungsplan darf bestehende landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigen.

Darüber hinaus darf die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der geplanten Umzäunung ist dafür Sorge zu tragen, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ungehindert bearbeitet werden können. Sinnvoll ist ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m, damit die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen uneingeschränkt erfolgen kann (Schwengerecht/ Anwenderecht).

Weiterhin muss gewährleistet sein, dass bestehende Wirtschaftswege in ausreichender Breite nutzbar und erhalten bleiben.

Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen, besonders Staubemissionen, sind von den Betreibern in jedem Fall zu dulden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei allen Vorhaben der Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren ist. Durch diese Planung werden ca. 50 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Diese Flächen stehen langfristig nicht mehr der Erzeugung von Nahrungsmitteln zur Verfügung. Als Träger öffentlicher Belange für die Belange der Landwirtschaft sehen wir den hohen Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Region zunehmend mit Sorge.

Seite 1 von 2

Zudem verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04.11.2020 mit dem Aktenzeichen AELF-WM-L2.2-4611-28-1-4, die weiterhin Gültigkeit hat.

Aus dem Bereich Forsten:

Aus forstfachlicher Sicht besteht mit den Entscheidungen des Gemeinderats Einverständnis.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftsoberinspektor